

# **Ausfüllanleitung 2026**

## ***zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen in Schleswig-Holstein***

- ❖ **Fördervoraussetzungen**
- ❖ **Förderverfahren**
- ❖ **Erläuterungen zum Pauschalförderantrag**
- ❖ **Muster Gründungsprotokoll**
- ❖ **Mitteilung geänderte Bankverbindung**
- ❖ **Leitfragen für Tätigkeitsbericht**
- ❖ **Krankheitsverzeichnis**
- ❖ **Förderfähige Ausgaben**
- ❖ **Nicht förderfähige Ausgaben**

### **Wichtiger Hinweis:**

Banken sind künftig verpflichtet, vor der Freigabe einer Überweisung den Namen des Zahlungsempfängers mit der IBAN abzugleichen. Das Verfahren zur Prüfung des Empfängers dient dazu, den Schutz vor Betrugsfällen zu erhöhen.

**Bitte geben Sie den Namen des Kontoinhabers exakt so an, wie er beim Kreditinstitut hinterlegt ist. Andernfalls drohen Verzögerungen bei der Auszahlung der Fördermittel und vermeidbare Rückfragen bei Ihnen.**

**An der Erstellung der Ausfüllanleitung 2026 waren die Mitglieder der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein beteiligt:**

**AOK NordWest - Die Gesundheitskasse.**

Claudia Krüger

Telefon: 0800 / 2655 - 505020

E-Mail: [claudia.krueger@nw.aok.de](mailto:claudia.krueger@nw.aok.de)

**BKK-Landesverband NORDWEST**

Kim Ebert

Telefon: 040 / 251505 - 230

E-Mail: [kim.ebert@bkk-nordwest.de](mailto:kim.ebert@bkk-nordwest.de)

**IKK – Die Innovationskasse**

Selbsthilfe

Telefon: 0385 / 6373 - 950

E-Mail: [selfsthilfe@die-ik.de](mailto:selfsthilfe@die-ik.de)

**KNAPPSCHAFT**

Heike Josenhans

Telefon: 040 / 30388 - 5415

E-Mail: [heike.josenhans@kbs.de](mailto:heike.josenhans@kbs.de)

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Marc Rief

Yasemin Sapmaz

Telefon: 0561 / 785 - 10022

E-Mail: [Selbsthilfestoerderung\\_SH\\_PF@svlfg.de](mailto:Selbsthilfestoerderung_SH_PF@svlfg.de)

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**

**Landesvertretung Schleswig-Holstein**

Lisa-Mari Koppenhagen

Telefon: 0431 / 9744 1 - 26

E-Mail: [Lisa-Mari.Koppenhagen@vdek.com](mailto:Lisa-Mari.Koppenhagen@vdek.com)

## **Inhaltsverzeichnis**

|                 |  |           |
|-----------------|--|-----------|
| <b>1</b>        | <b><i>Einleitung</i></b>                                 | <b>4</b>  |
| <b>2</b>        | <b><i>Rechtliche Grundlagen</i></b>                      | <b>5</b>  |
| <b>3</b>        | <b><i>Antragsberechtigte</i></b>                         | <b>5</b>  |
| <b>4</b>        | <b><i>Fördervoraussetzungen</i></b>                      | <b>5</b>  |
| <b>5</b>        | <b><i>Antragstellung</i></b>                             | <b>6</b>  |
| <b>6</b>        | <b><i>Förderverfahren</i></b>                            | <b>7</b>  |
| <b>7</b>        | <b><i>Hinweise zum Pauschalantrag</i></b>                | <b>8</b>  |
| 7.1             | <i>Angaben zum Antragstellenden</i>                      | 8         |
| 7.2             | <i>Strukturdaten der Selbsthilfegruppe</i>               | 8         |
| 7.3             | <i>Voraussichtliche Gesamteinnahmen/ Gesamtausgaben</i>  | 9         |
| 7.4             | <i>Benötigte Fördermittel</i>                            | 14        |
| 7.5             | <i>Bankverbindung</i>                                    | 15        |
| 7.6             | <i>Ergänzende Unterlagen</i>                             | 15        |
| 7.7             | <i>Abschließende Erklärung</i>                           | 15        |
| 7.8             | <i>Mittelverwendungsnachweis</i>                         | 16        |
| <b>Anlage 1</b> | <b><i>Information über die Datenverwendung</i></b>       | <b>18</b> |
| <b>Anlage 2</b> | <b><i>Selbsthilfe in der digitalen Welt</i></b>          | <b>19</b> |
| <b>Anlage 3</b> | <b><i>Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit</i></b> | <b>21</b> |
| <b>Anlage 5</b> | <b><i>Förderfähige Ausgaben</i></b>                      | <b>24</b> |
| <b>Anlage 6</b> | <b><i>Nicht förderfähige Ausgaben</i></b>                | <b>25</b> |
| <b>Anlage 7</b> | <b><i>Mitteilung über geänderte Bankverbindung</i></b>   | <b>25</b> |
| <b>Anlage 8</b> | <b><i>Muster Gründungsprotokoll</i></b>                  | <b>26</b> |
| <b>Anlage 9</b> | <b><i>Leitfragen für den Tätigkeitsbericht</i></b>       | <b>27</b> |

## 1 Einleitung

Sehr geehrte Selbsthilfeakteure,

seit vielen Jahren unterstützen und fördern die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände die gesundheitsbezogene Selbsthilfe. Im Bereich der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung haben sich dafür die Krankenkassen-/verbände zur gemeinsamen Initiative „GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein“ zusammengeschlossen.

Mit dieser Ausfüllanleitung informiert die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein die Selbsthilfegruppen über das Antragsverfahren bei den gesetzlichen Krankenkassen für das Jahr 2026. Die Ausfüllanleitung wurde unter beratender Beteiligung der Selbsthilfevertretungen für die Selbsthilfegruppen und den Selbsthilfekontaktstellen erstellt.

Für die Pauschalförderung im Land Schleswig-Holstein bringen Krankenkassen und ihre Verbände im Jahr 2026 insgesamt 2,07 Millionen Euro ein. Die Verteilung der Fördermittel auf die Förderstränge (Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen) kann der Übersicht entnommen werden, die auf der Internetseite der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein unter „Transparenzbericht“ veröffentlicht ist (<https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de/category/transparenz/>).

Die Ausfüllanleitung 2026 soll Sie dabei unterstützen, korrekte Pauschalanträge bei der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein zu stellen. Nur so ist es der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein möglich, dass Prüfverfahren zügig durchführen zu können. Es wird daher empfohlen, die Ausfüllanleitung vor dem Ausfüllen der Antragsunterlagen aufmerksam zu lesen.

Bitte beachten Sie insbesondere nachfolgend genannte Punkte in dieser Ausfüllanleitung:

- Ergänzende Informationen zu den (nicht) förderfähigen Selbsthilfegruppen (Abgrenzung zwischen sozialen und gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen, sowie solchen, die sich (nicht) schwerpunktmäßig mit nur einer bestimmten Krankheit befassen).
- Es gibt zwei Antragsformulare: Für Selbsthilfegruppen mit einem Förderbedarf bis max. 1.000 EUR ist ein vereinfachtes Antragsverfahren möglich. Für Selbsthilfegruppen mit einem Förderbedarf über 1.000 EUR ist der Antrag etwas umfangreicher.
- Die Anlagen zum Pauschalantrag wurden in die Ausfüllanleitung integriert.
- Die Hinweise zu den Aufwendungen für regelmäßige Aktivitäten und selbstorganisierte Veranstaltungen wurden ausgeführt und konkretisiert.
- Eine ausführliche Erläuterung zu den Möglichkeiten eines Bankkontos, auf das Fördermittel von der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein überwiesen werden können, wurde in der Ausfüllanleitung ergänzt sowie ein Formular für die Mitteilung über eine geänderte Bankverbindung.
- Wichtiger Hinweis: Unterschriften von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften oder in häuslicher Gemeinschaften wohnenden Personen umgehen das Vier-Augen-Prinzip. Anträge werden nicht anerkannt, wenn die zweite Unterschrift durch eine Vertretung einer Landes- oder Bundesorganisation unterzeichnet wurde.
- Bei dem Nachweis der Mittelverwendung ist es wie beim Antrag: Bei einer Förderung bis max. 1.000,00 Euro wird eine Verwendungsbestätigung über die zweckmäßige, wirtschaftliche, sparsame und sachgerechte Mittelverwendung als ausreichend anerkannt. Ab einer Fördersumme über 1.000,00 Euro sind die Fördermittel in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Neben einer summarischen Auflistung der Einnahmen und Ausgaben ist auch ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die zuständige Ansprechperson der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein, die sogenannte Federführung für die Selbsthilfegruppen, wenden. Deren Kontaktdaten sind auf der Internetseite der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein unter dem Link <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de/> einsehbar.

**Ihre GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein**

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein fördert Selbsthilfegruppen chronisch Kranke auf der Grundlage von § 20h SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe vom 10. März 2000 in der aktuellen Fassung (<https://www.gkv-selbsthilfeoerderung-sh.de/grundlagen-leitfaden/>). Zur Vereinfachung haben wir nachfolgend aus dem Leitfaden jene Passagen zusammengefasst, die sie als Selbsthilfegruppe betreffen.

Die Selbsthilfeförderung erfolgt über zwei Förderstränge: Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung und die krankenkassenindividuelle Projektförderung. Die Hinweise in dieser Ausfüllanleitung beziehen sich auf die kassenartenübergreifende Pauschalförderung, d.h. die gemeinsame Förderung durch alle Krankenkassen-/verbände in Schleswig-Holstein.

## 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf regionaler Ebene zu Selbsthilfegruppen chronisch Kranke oder behinderter Menschen sowie deren Angehörige, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation zum Ziel gesetzt haben und im Verzeichnis der Krankheitsbilder (siehe [Anlage 4](#)) aufgeführt sind.

Nicht antragsberechtigt sind (keine abschließende Auflistung):

- Soziale Selbsthilfegruppen, die soziale Belange bzw. bestimmte Personengruppen ansprechen, wie z. B. Alleinerziehende, Senioren, Berufsgruppen, Bürger-, Stadtteilinitiativen etc., auch wenn sie sich mit gesundheitsbezogenen Themen und/oder chronischen Erkrankungen befassen,
- Einzelpersonen,
- Wohlfahrts-/Sozialverbände,
- Kuratorien, Stiftungen, Fördervereine,
- Hospizdienste,
- Verbraucher- und Patientenberatungsstellen,
- Chöre und andere musikalische Aktivitäten von Selbsthilfegruppen,
- Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und/oder Selbsthilfeorganisationen,
- Selbsthilfegruppen, deren Hauptaktivitäten sportliche Aktivitäten sind
- Selbsthilfegruppen, bei denen die Organisation von Freizeiten bzw. Urlaubsreisen im Vordergrund steht,
- Selbsthilfegruppen, die von Institutionen gegründet und durch nicht selbst betroffene Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z.B. Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen, Apotheker:innen, Gesundheitspfleger:innen, Pastor:innen) in ihrer Arbeitszeit professionell geleitet oder regelmäßig begleitet werden, z. B. Suchtselbsthilfegruppen in Suchtberatungsstellen oder Selbsthilfegruppen psychisch kranker Menschen, die von den psychosozialen Diensten des Gesundheitsamtes oder beauftragten Trägern geleitet werden.
- **Bitte beachten Sie:** Förderfähig sind ab dem 01.01.2026 nur noch gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, deren Arbeit sich **schwerpunktmaßig auf eine bestimmte Krankheit** bezieht. Nicht förderfähig sind hingegen diagnoseübergreifende Gruppen sowie Gruppen, die ausschließlich dem psychosozialen oder sozialen Bereich zuzuordnen sind. Dazu zählen beispielsweise Trauergruppen ohne klaren Gesundheitsbezug, Gruppen zu bestimmten Lebenskrisen oder solche, die sich auf besondere soziale Situationen oder eine bestimmte Lebensführung konzentrieren.

## 4 Fördervoraussetzungen

Selbsthilfegruppen können gefördert werden, wenn diese nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:

- Die Selbsthilfearbeit wird von Betroffenen getragen. Gesundheitsbezogene Selbsthilfekräfte mit gemeinsamem Erfahrungsaustausch stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Aktivitäten sind auf die gemeinsame Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes, einer Krankheitsfolge und/oder auch psychischer Probleme ausgerichtet, von denen die Gruppenmitglieder selber oder als Angehörige betroffen sind. Ihr Ziel ist die Verbesserung der persönlichen Lebensqualität und die Überwindung der mit vielen

chronischen Krankheiten und Behinderungen einhergehenden Isolation und gesellschaftlichen Ausgrenzung.

- Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder. Die Gruppenarbeit wird verlässlich und kontinuierlich durchgeführt, in der Regel monatliche Treffen. Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt, ihre Existenz protokolliert und ihr Gruppenangebot in einer Referenzdatenbank bei einer Selbsthilfekontaktstelle bzw. einer Landesorganisation öffentlich bekannt gemacht. Ein Muster für ein Gründungsprotokoll ist in der [Anlage 8](#) beigefügt. Eine Förderung ist erst nach mehreren Gruppentreffen möglich und wenn die Gruppe ein halbes Jahr besteht.
- Der Erfahrungsaustausch erfolgt über analoge Angebote (z.B. Treffen vor Ort) und/oder digitale Angebote und Anwendungen.
- Die Selbsthilfegruppe wird nicht von professionellen Helfern wie z. B. Ärzten, Therapeuten, anderen Gesundheits- und Sozialberufen, die nicht selbst betroffen und Mitglied der Selbsthilfegruppe sind, geleitet. Das schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
- Selbsthilfegruppen, die Themen wie beispielsweise Trauer, Mobbing, Burnout, Trennung/Scheidung, Gewalt, Fluchterfahrungen etc. behandeln, können gefördert werden, wenn sich die Gruppenmitglieder regelmäßig mit dem Ziel treffen, psychische Erkrankungen aufgrund des Gruppenthemas zu bewältigen oder zu vermeiden. Die Bearbeitung der psychischen Probleme steht im Mittelpunkt der Gruppenarbeit. Die Förderfähigkeit wird im Einzelfall geprüft.
- Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
- Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich.
- Die Selbsthilfegruppe ist neutral ausgerichtet und unabhängig von wirtschaftlichen Interessen.
- Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie allen anderen Akteuren im Gesundheitswesen ist vorhanden.
- Die Selbsthilfegruppe verfügt über ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto.

## 5 Antragstellung

**Das Antragsverfahren für die Pauschalförderung der Selbsthilfegruppen wird zukünftig nicht mehr durch ein jährlich wechselndes Mitglied der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein federführend koordiniert, sondern seit Jahr 2025 wird abhängig von Wohnort des Antragstellers, je nach Landkreis oder kreisfreier Stadt, der jeweilige Federführer festgelegt.**

**Die Förderung von Selbsthilfegruppen wurde 2025 in Schleswig-Holstein in 3 Regionen nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeteilt, ab 2026 erfolgt die Aufteilung in 4 Regionen. Hierdurch kann es bei einzelnen Zuordnungen zu Veränderungen ab 2026 kommen. Zukünftig haben Sie jedoch jedes Jahr den gleichen Ansprechpartner.**

**Die Ansprechperson wird auf dem Webportal der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein bekannt gegeben. Hier können Sie entweder unter der Überschrift „Ansprechpartner“ Ihre Postleitzahl eingeben und bekommen dann Ihren Ansprechpartner angezeigt oder Sie schauen in die dort ebenfalls hinterlegte Liste.**

Für die Antragstellung ist der aktuell gültige Antragsvordruck zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig und leserlich auszufüllen und zusammen mit den darin aufgeführten und für die Prüfung der Förderanträge erforderlichen weiteren Unterlagen bei der Federführung der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein einzureichen. Eine Veränderung des Vordrucks ist nicht zulässig. Den Antrag finden Sie auf der Internetseite der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein unter dem Link <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de/selbsthilfegruppen-antragsformulare/>.

Der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein ist bewusst, dass es sicherlich eine Herausforderung darstellt, den Antrag (Haushaltsplan) prospektiv bis zu unserer Antragsfrist zu erstellen, da es während des Jahres immer zu unvorhersehbaren Schwankungen kommen kann. Diese gilt es von Ihnen entsprechend einzukalkulieren. Da sich dieses Verfahren seit Jahren bewährt hat und von allen Selbsthilfegruppen umgesetzt wird, möchten wir an dieser Regelung festhalten. Nutzen Sie idealerweise die Gruppentreffen zum Ende eines Kalenderjahres, um zu überlegen, wie hoch Ihr gesamter Bedarf an finanziellen Mitteln für das nächste Jahr sein wird. Hierbei sollten Sie auf Ihre Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zurückgreifen.

Auch die Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfelandesorganisationen unterstützen Sie gerne beim Ausfüllen Ihres Pauschalantrages.

Jede Selbsthilfegruppe kann pro Kalenderjahr (01.01.-31.12.) einen Antrag auf Pauschalförderung stellen. Auf eine Förderung nach § 20h SGB V sowie auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch.

Bitte beachten Sie folgende Antragsfristen:

|  |                        |
|--|------------------------|
| Antrag von SHG, die zum 31.01. mind. sechs Monate bestehen       | <b>31. Januar 2026</b> |
| Anträge von SHG, die erst zum 31.08. mind. sechs Monate bestehen | <b>31. August 2026</b> |

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingangsstempel der/s federführenden Krankenkasse/-verbandes und nicht der Poststempel auf dem Briefumschlag. Bitte beachten Sie, dass sich durch das neue Postgesetz die Brieflaufzeit verlängert.

Der Förderantrag ist schriftlich im Original anhand des bereitgestellten Antragsvordruckes zu stellen und in dem Bundesland einzureichen, wo sich die Gruppe trifft. Bei der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) reicht die Selbsthilfegruppe den Antrag dort ein, wo laut Satzung der Sitz festgelegt wurde. Virtuelle oder bundeslandübergreifende Selbsthilfegruppen reichen Ihren Antrag in dem Bundesland ein, in dem die antragstellende Vertretung der Selbsthilfegruppe ihren Wohnsitz hat.

Es gibt zwei Antragsformulare: Für Selbsthilfegruppen mit einem Förderbedarf bis max. 1.000 EUR ist ein vereinfachtes Antragsverfahren möglich. Für Selbsthilfegruppen mit einem Förderbedarf über 1.000 EUR gilt das bekannte Antragsverfahren.

Eine abschließende Bearbeitung und Bewertung der Antragsunterlagen kann nur dann erfolgen, wenn diese vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Anlagen beigefügt sind. Unvollständige Antragsunterlagen können bei der Verteilung der Fördermittel nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingehen.

Ein Rechtsanspruch von Antragstellenden auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel. Bewilligungen im Rahmen der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung eröffnen keinen Anspruch auf eine Förderung in gleicher Höhe im folgenden Haushaltsjahr.

Voraussetzung für die Bearbeitung der Pauschalanträge sowie für die Entscheidung über die Förderfähigkeit ist, dass die Antragsunterlagen vollständig ausgefüllt und die erforderlichen Anlagen beigelegt sind.

## 6 Förderverfahren

Nach Eingang aller Anträge prüft die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein die Anträge auf Vollständigkeit, Plausibilität und korrekte finanzielle Darstellung.

In der Vergabesitzung entscheidet die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein über die Anträge nach Beratung mit den Selbsthilfevertretungen für die Selbsthilfegruppen.

Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt unter Berücksichtigung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel, der Anzahl der eingegangenen förderfähigen Anträge und dem nachvollziehbaren Förderbedarf der Antragstellenden.

Der Förderbetrag setzt sich aus zwei Pauschalen zusammen:

- Für die Ermittlung der Gruppenpauschale werden die Anzahl der Mitglieder und Anzahl der Gruppentreffen der Selbsthilfegruppe berücksichtigt.
- Bei der Maßnahmenpauschale ist die Qualität der Maßnahmen relevant.
- Sowohl bei der Gruppenpauschale, als auch bei der Maßnahmenpauschale gibt es festgelegte Höchstförderbeträge.
- Bewilligte Fördermittel für das Kalenderjahr 2026 können erst nach Abschluss des Förderverfahrens (in der Regel spätestens bis 30.04.) auf das Konto der Selbsthilfegruppen überwiesen werden. Erfolgte

im Vorjahr eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die Überweisung der Mittel für 2026.

Die pauschalen Fördermittel werden prospektiv vergeben. Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Name, Adresse, Ansprechperson, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung, Auflösungsabsicht oder Auflösung des Vereins), die für die Leistung erheblich oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen (Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I).

## 7 Hinweise zum Pauschalantrag

Die Pauschalförderung ist als Zuschuss ausschließlich für die förderfähigen Aufwendungen der gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit im aktuellen Förderjahr (01.01.-31.12.) vorgesehen und unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen, daher wird die Förderung als Teilfinanzierung gewährt.

Mittel für ein einmaliges und zeitlich begrenztes Vorhaben dürfen nicht über die Pauschalförderung beantragt werden. Diese beantragen Sie bitte über die kassenindividuelle Projektförderung. Doppelfinanzierungen in der Pauschal- und der Projektförderung sind ausgeschlossen.

Eigenanteile, die für die Finanzierung von Projekten notwendig sind, dürfen nicht aus Pauschalfördermitteln bestritten werden.

Um über die mögliche Förderhöhe entscheiden zu können, ist es wichtig, dass alle geplanten Einnahmen und Ausgaben für das Förderjahr 2026 nachvollziehbar im Antragsformular aufgeführt werden.

### 7.1 Angaben zum Antragstellenden

Tragen Sie bitte den Namen Ihrer Selbsthilfegruppe ein. Die Kontaktdaten befüllen Sie mit Ihren persönlichen Angaben als Vertreterin bzw. Vertreter der Selbsthilfegruppe. Der Schriftverkehr an Privatadressen wird selbstverständlich ohne Angabe des Namens der Selbsthilfegruppe im Adressfeld versandt.

Wir bitten Sie, das Antragsformular weder zu heften noch zu klammern. Ein Zusammenfügen der Antragsblätter mit einer Büroklammer ist ausreichend.

### 7.2 Strukturdaten der Selbsthilfegruppe

Die interne Nummer kann dem letzten Bewilligungsschreiben für Ihre Selbsthilfegruppe entnommen werden. Neuantragstellende füllen dieses Feld bitte nicht aus.

Für eine Antragstellung zum Stichtag 31.01. eines Jahres ist es wichtig, dass Ihre Selbsthilfegruppe seit mindestens sechs Monaten aktiv ist. Besteht die Gruppe zum Stichtag noch nicht seit mindestens sechs Monaten, so ist die unterjährige Stellung eines Erstantrages bis zum 31.08. des Antragsjahres möglich.

Selbsthilfegruppen, die erstmals einen Antrag auf Pauschalförderung stellen, fügen ein Protokoll über ihre Gründung und Existenz oder alternativ eine Selbstdarstellung dem Antrag bei. Sofern das Gründungstreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen durchgeführt wurde, ist nachzuweisen, dass die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden. Ein Muster für ein Gründungsprotokoll ist in der [Anlage 8](#) beigefügt.

### Mitglieder/ Mitgliedschaft

Wie in den unter Punkt 4 Fördervoraussetzungen bereits darauf hingewiesen, MUSS eine Mindestanzahl von 6 Selbsthilfegruppenmitgliedern gegeben sein.

Bei der Frage „Wie viele Mitglieder hat Ihre SHG?“ tragen Sie bitte ein, mit wie vielen Personen ihre Selbsthilfegruppe insgesamt im Austausch ist.

Bei der Frage „Wie viele Mitglieder hat Ihre SHG, die regelmäßig an den Treffen teilnehmen?“ wollen wir wissen, wie viele Personen durchschnittlich (regelmäßig) an Ihren Selbsthilfegruppentreffen teilnehmen. Bitte teilen Sie uns „eine“ Zahl mit und keine „von bis“ Zahlen.

Wichtiger Hinweis: Selbsthilfegruppen dürfen NICHT angeleitet bzw. moderiert werden, z. B. von Pfarrer:innen, Psychotherapeut:innen, Arzt:innen, Physiotherapeut:innen oder andere Vertretende von Gesundheits- und Sozialberufen, sofern sie nicht selbst von der Krankheit betroffen sind. Vielmehr erfolgt in einer Selbsthilfegruppe ein Austausch durch die Betroffenenkompetenz der Gruppenmitglieder.

## Krankheitsbild

Gefördert werden können ausschließlich gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, die auf bestimmte Krankheiten oder Krankheitsfolgen entsprechend dem Krankheitsverzeichnis (siehe [Anlage 4](#)) spezialisiert sind. Förderfähig sind ab dem 01.01.2026 nur noch gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, deren Arbeit sich schwerpunktmäßig auf eine bestimmte Krankheit bezieht. Nicht förderfähig sind hingegen diagnoseübergreifende Gruppen.

Selbsthilfegruppen, die sich mit sozialen Themen befassen, wie z. B. zu Arbeitslosigkeit, Alleinerziehende, etc. sind nicht förderfähig im Rahmen des Leitfadens. Hierzu gehören beispielsweise auch Trauergruppen ohne klaren Gesundheitsbezug, Gruppen zu bestimmten Lebenskrisen oder solche, die sich auf besondere soziale Situationen oder eine bestimmte Lebensführung konzentrieren. Beachten Sie hier auch die Ausführungen unter Punkt 3 Antragsberechtigte.

## Selbsthilfegruppen-Treffen

Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche/ kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit (Benennung von Ansprechpartner:innen und Kontaktadresse) nach. Die Anzahl der Treffen sollten idealerweise einmal monatlich, mindestens aber vier Gruppentreffen im Jahr stattfinden. Abweichungen bei spezifischen Krankheitsbildern oder Organisationsformen sind möglich.

Bitte teilen Sie uns den vollständigen Namen der Einrichtung sowie die Adresse Ihres Gruppentreffpunktes mit. Bitte verwenden Sie keine Abkürzungen.

Berücksichtigen Sie bei der Anzahl der Treffen bitte ausschließlich die Gesprächsselbsthilfe, bei denen sich die Gruppe zum Austausch trifft. Für die Pauschalförderung werden Treffen zur Gymnastik, Ausflüge, Freizeitaktivitäten, etc. von der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein nicht miteinbezogen.

Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt (beispielsweise bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle, bei einer Bundes- oder Landesorganisation, in der (regionalen) Presse und/oder im Internet). Damit die Öffentlichkeit Informationen zu Ihrer Selbsthilfegruppe bekommen kann, aber auch um das Angebotspektrum Ihrer Selbsthilfegruppe besser einzuschätzen, sind alle Informationen wichtig, wo Sie ihr Angebot öffentlich bekannt gemacht haben.

## 7.3 Voraussichtliche Gesamteinnahmen/ Gesamtausgaben

Tragen Sie hier bitte alle voraussichtlichen Einnahmen für das Förderjahr ein.

Bitte verwenden Sie das vereinfachte Antragsformular, wenn Sie einen Förderbedarf bis max. 1.000,00 EUR geltend machen möchten.

Bei einem Förderbedarf über 1.000,00 EUR verwenden Sie bitte das entsprechende Pauschalantragsformular ab 1.000,00 EUR.

## Mitgliedsbeiträge

Die Summe der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Gruppenteilnehmer/ Vereinsmitglieder ist zu nennen, wenn die Gruppe Beiträge von den Teilnehmenden einnimmt. Ist Ihre Selbsthilfegruppe ein eingetragener Verein (e.V.), sind Mitgliedsbeiträge verpflichtend anzugeben.

## Eigenmittel/ Entnahme aus Rücklage

Gemäß Leitfaden zur Selbsthilfeförderung hat die Selbsthilfegruppe alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Für den Fall, dass Sie über freie Rücklagen verfügen, haben Sie zunächst diese freien Rücklagen zur Deckung Ihrer Ausgaben einzusetzen. Liegen Gründe vor, warum die Rücklage nicht eingesetzt werden kann, teilen Sie uns diese bitte

mit. Wir möchten hier erneut darauf hinweisen, dass die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein einen Zuschuss zu den Ausgaben gibt und nachrangig finanziert.

### **Zuschüsse von Bundes- und/ oder Landesorganisationen**

Erhalten Sie von diesen Organisationen anteilige Mitgliedsbeiträge oder sonstige finanzielle Unterstützung, so tragen Sie diese bitte hier ein.

### **Kommunale Fördermittel**

Es gibt Kommunen, die ihre Selbsthilfegruppen auch finanziell unterstützen. Dies begrüßt die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein sehr. Sollten Sie von Ihrer Kommune, Landkreis, etc. Fördermittel erhalten, sind die zu erwartenden Beträge bitte anzugeben.

### **Zuschüsse zur krankenkassenindividuellen Projektförderung**

Sollten Sie ein Selbsthilfeprojekt mit engem Bezug zu Ihrem Krankheitsbild planen und haben Sie dafür Fördermittel bei einer Krankenkasse beantragt, sind diese Mittel der Transparenz halber hier einzutragen. Die Angaben sind nur in dem Formular bei einem Förderbedarf über 1.000,00 EUR erforderlich.

### **Zuschüsse der Pflegeversicherung**

Selbsthilfegruppen, die Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Menschen oder deren Angehörige oder vergleichbar Nahestehenden sind und das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität bzw. die der von ihnen Betreuten zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen, können Fördermittel erhalten. Informationen finden Sie auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes ([https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/selbsthilfe\\_pflege/pv\\_selbsthilfefoerderung.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/selbsthilfe_pflege/pv_selbsthilfefoerderung.jsp)). Sollten Sie dort Fördermittel beantragt haben, sind die zu erwartenden Beträge hier anzugeben.

### **Zuschüsse der Unfallversicherungsträger bzw. der Rentenversicherung**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) fördert Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeaktivitäten. Durch die Teilnahme an Selbsthilfegruppen und deren Aktivitäten kann eine Abwendung der Gefährdung der Erwerbsfähigkeit bewirkt werden. Informationen zu den Fördermöglichkeiten finden Sie - auf der Internetseite der „Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.“ (<https://www.dhs.de/suchthilfe/sucht-selbsthilfe> ). Sollten Sie dort Fördermittel beantragt haben, sind die zu erwartenden Beträge hier anzugeben.

Auch die Unfallversicherungsträger unterstützen Selbsthilfearbeit. Informationen erhalten Sie in der Broschüre auf dem Webportal der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3045> ).

### **Sponsoring (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller)**

Die Unterstützung durch z.B. Pharmaunternehmen und/ oder Medizinprodukteherstellern birgt immer eine potentielle Gefahr, die Neutralität und Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen zu verlieren (siehe [Anlage 3](#)). Wenn Sie ein Sponsoring von Pharmaunternehmen erhalten, sind die Beträge transparent darzustellen.

### **Andere Einnahmen**

Bitte benennen Sie die weiteren Einnahmen (z.B. Zinsen, Einnahmen aus Fördervereinen, Lotterien, Bußgelder) und tragen den Betrag hier ein.

## Voraussichtliche Gesamtausgaben der Selbsthilfegruppe

Bei der Antragstellung ist darauf zu achten, die Ausgaben genau zu beschreiben, da das, was Sie hier beantragen, später dann im Nachweis zur Mittelverwendung durch die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein auch nachgeprüft wird. Sofern sich unterjährig Änderungen in der Fördermittelverwendung ergeben, ist dies möglich, aber ist ZWINGEND vorher der Federführung der Selbsthilfegruppen der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein per E-Mail anzugeben und muss von dieser bewilligt werden. Hierfür nutzen Sie bitte den auf unserer Webseite zur Verfügung gestellten Umwidmungsantrag.

In [Anlage 5](#) haben wir Ihnen die im Selbsthilfeleitfaden aufgeführten förderfähigen Ausgaben aufgeführt.

Bitte berücksichtigen Sie, dass jede Selbsthilfegruppe Gegenstände, deren Anschaffungswert 800,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, in einer Inventarliste erfassen muss (Gegenstand, Anschaffungsdatum und Anschaffungspreis). Die Inventarliste ist auf Anforderung der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein vorzulegen.

## Aufwendungen für regelmäßige Gruppentreffen

Raum-, Miet- und Mietnebenkosten können in einem angemessenen Rahmen übernommen werden. Der angemessene Rahmen richtet sich z. B. nach Gruppengröße bzw. Organisationsgröße, Häufigkeit und Art der Raumnutzung.

Eine Kopie des Mietvertrages oder ein Beleg sind bei Mietkosten ab einer Höhe von 1.200,00 EUR jährlich vorzulegen.

Nicht förderfähig sind die Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen sowie für Privaträume. Ebenso können Ausgaben für Kaffee und Kuchen als Mietersatz nicht anerkannt werden.

## Verwaltungskosten

Bürobedarf/-material, Porto sowie Kontoführungsgebühren sind in einem angemessenen Rahmen förderfähig.

Fachliteratur mit engem Bezug zum Krankheitsbild sowie zu verwaltungsmäßigen Themen wird mit bis max. 110 EUR unterstützt.

Druckerpatronen (max. 200 EUR) und Gegenstände zur Büroausstattung können mit max. 100 EUR bezzuschusst werden.

Steuerberatungskosten: Im Rahmen der selbsthilfebezogenen Tätigkeit dürfen Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung geltend gemacht werden.

Haftpflichtversicherungen: Seit 2023 dürfen auch Haftpflichtversicherungen eingereicht werden. Die Kosten dürfen ausschließlich für die nachfolgenden Versicherungen in Ansatz gebracht werden:

- Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche
- Veranstalterhaftpflicht,
- Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung

Rechtsberatungskosten: Auch Ausgaben für Rechtsberatungskosten dürfen ausschließlich für die nachfolgenden Kosten in Ansatz gebracht werden:

- die Eintragung ins Vereinsregister,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung bzw. Fusion des Vereins,
- Klärung von Datenschutzanforderungen

Bitte teilen Sie uns die Gründe für Rechtsberatungen und die Art der Versicherung mit, da unvollständige Angaben nicht berücksichtigt werden können. Alle Ausgaben sind nur bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit förderfähig. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Ehrenamtliche sind in Schleswig-Holstein bereits über die Sammelversicherung des Landes gedeckt.

Mitgliedsbeiträge: Förderfähig ist die Mitgliedschaft der Selbsthilfegruppe in einer Dachorganisation (bspw. LAG Selbsthilfe, BAG SELBSTHILFE, ACHSE, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. etc.) oder in einem

Fachverband (bspw. Der Paritätische, DAG-SHG). Nicht förderfähig sind die Mitgliedschaften in den eigenen Strukturen, also die Mitgliedschaft der Selbsthilfegruppe im Landes- oder Bundesverband, sowie freiwillige Spenden.

## Öffentlichkeitsarbeit

Tragen Sie in dieser Rubrik die geplanten Aufwendungen für Infostände, Faltpavillon, Rollbanner, Stellwände, Faltblattständer und weitere Ausgaben für regelmäßige öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen ein. Auch hier ist das Wirtschaftlichkeitsgebot einzuhalten (evtl. Kostenvoranschläge beifügen).

Sofern Sie Kosten für einmalige öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen haben, sind diese ausschließlich über die kassenindividuelle Projektförderung zu beantragen.

Die Aufwendungen der Zeitschrift für die Mitglieder der Selbsthilfegruppe, Flyer, Newsletter, Infobroschüren, regelmäßig erscheinende Medien und deren Verteilung werden hier aufgeführt und gefördert. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für den Nachdruck dieser Medien.

## Technische Geräte

Unter technische Geräte können Ausgaben für z.B. PC, Notebook, Drucker, Beamer, Webcam, Headset geltend gemacht werden. Bei technischen Geräten sind der Bedarf und das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Die Neuanschaffung von Geräten kann grundsätzlich **nach Ablauf von drei Kalenderjahren** seit der letztmaligen Anschaffung erfolgen. Eine frühere Neuanschaffung muss detailliert begründet werden.

Für die Neuanschaffung bzw. Ersatzbeschaffungen werden folgende Grenzwerte festgelegt:

- PC/Laptop/Notebook (bis max. 350 EUR)
- Tablet (bis max. 250 EUR)
- Drucker (bis max. 100 EUR)
- Webcam/ Headset (bis max. 50 EUR)
- Beamer (bis max. 100 EUR)

Bitte beachten Sie hierbei, dass Geräte für max. 2 Gruppenmitglieder (z.B. Gruppenleitung, stellv. Leitung oder Kassenprüfung) beantragt werden können.

Bei Auflösung einer Selbsthilfegruppe ist eine Rücksprache bezüglich der angeschafften Geräte mit der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein erforderlich, sofern eine Bezuschussung in voller Höhe des Gerätes erfolgt ist.

## Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote/ Anwendungen

Hier geben Sie bitte die Aufwendungen für die digitalen Angebote/Anwendungen der Selbsthilfegruppe an. Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für die regelmäßige Pflege und Aktualisierung einer Homepage. Auch sind hier Standard-Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Software und Lizenzen für Videokonferenzsysteme, Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates, Sachkosten zur Umsetzung von Datenschutzbestimmungen einzutragen.

Der Schwerpunkt dieser digitalen Anwendungen liegt auf dem Erfahrungsaustausch der Gruppen. Digitale Anwendungen, die ausschließlich zur Aufklärung von Erkrankungen dienen oder bei der Behandlung unterstützen, können nicht gefördert werden.

Kosten für die Neuerstellung einer Homepage können über die Projektförderung beantragt werden.

Ein privater Telefon-, Fax- und/oder Internetanschluss wird mit höchstens 240 EUR pro Jahr bezuschusst.

Hosting-Gebühren bei einer eigenen Internetseite werden ebenfalls mit höchstens 240 EUR pro Jahr bezuschusst.

Bei Nutzung digitaler Angebote/Anwendungen belegt die Selbsthilfegruppe bei der Antragstellung, dass die Angebote/Anwendungen die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten (vgl. zum Beispiel: <https://www.nakos.de/themen/internet/> )

## Ausgaben für Projekte

Sofern Ihre Selbsthilfegruppe ein Projekt plant und beabsichtigt, Fördermittel aus der kassenindividuellen Projektförderung bei einer Krankenkasse zu beantragen, sind hier die geplanten Projektausgaben einzutragen.

## Weitere Ausgaben

Eventuell hat Ihre Gruppe Ausgaben, die nicht durch die Krankenkassen gefördert werden können. Nachstehend sind Beispiele von nicht förderfähigen Ausgaben aufgeführt:

- Fahrten zu Gruppentreffen
- gesellige Aktivitäten
- gemeinsame Freizeitaktivitäten der Gruppe
- Verpflegung, Arbeitsessen
- therapeutische und sportliche Maßnahmen

Die Angabe dieser Ausgaben dient zur Vollständigkeit und Transparenz Ihres Haushaltsplans. Sie können jedoch nicht durch die Krankenkassen gefördert werden, sondern müssen mit eigenen und/ oder Fremdmitteln, wie beispielsweise mit Mitteln der Rentenversicherung, bezahlt werden.

## Aufwendungen für regelmäßig stattfindende Aktivitäten

Bei den regelmäßig stattfindenden Aktivitäten wird zwischen Teilnahme an Veranstaltungen mit engen Bezug zum Krankheitsbild und Befähigung zur Gruppenarbeit (z. B. Tagungs- und Kongressbesuche, Gremiensitzungen, Fortbildungen, Gruppenleiterschulungen, Mitgliederversammlungen, Messen und Selbsthilfetage, Veranstaltungen, Vortrags- und Seminarreihen) und Durchführung eigener gesundheitsbezogener Selbsthilfeveranstaltungen für Gruppenmitglieder, Angehörige und Interessierte unterschieden.

Zu den Gremiensitzungen, z. B. vom Verein oder der Bundes- oder Landesorganisationen, zählen u. a.:

- Vorstandssitzung (nur bei Rechtsform e.V.)
- Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- Delegiertenversammlung

Regelmäßige Schulungen, Seminare oder Fort- und Weiterbildungen sollten auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen. Dazu gehören auch Fortbildungen, die zur Gruppenleitung befähigen. Beispielhaft werden hier genannt:

- PC-Schulung
- Schulung zur Kontoführung
- Kommunikationsschulung/Konflikttraining
- Suchthelferausbildung
- Gesamt- bzw. Gruppenleitungstreffen der Kontaktstellen

Selbstorganisierte Veranstaltungen, die die Selbsthilfegruppe, Angehörige oder Interessierte zum Krankheitsbild oder deren Bewältigung informieren, sind innerhalb eines angemessenen Rahmens förderfähig. Zu den förderfähigen Ausgaben zählen z.B. Räumlichkeiten, Tagungstechnik, Referentenhonorare und –ersatzleistungen (kleine Präsente bis max. 15,00 EUR) und Fahrt- und Übernachtungskosten. Referenten sind bevorzugt aus der Region anzufragen. Honorare werden bis zu max. 150 € je Stunde anerkannt. Auch Aufwendungen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z. B. für Gebärdens- und Schriftdolmetscher) bei selbstorganisierten Veranstaltungen können hier geltend gemacht werden.

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt auch bei dieser Aufwendung. **Daher sollten nach Möglichkeit max. 2 Vertretungen von Selbsthilfegruppen an Veranstaltungen teilnehmen.** Die Inhalte und Ergebnisse der Veranstaltungen sollten anschließend durch die Teilnehmenden im Rahmen der Gruppenarbeit in die Gruppe transportiert werden.

Als regelmäßig werden Aktivitäten angesehen werden, die jährlich wiederkehrend, mindestens jedoch alle zwei Jahre (z. B. Selbsthilfetage) stattfinden. Einmalig veranstaltete oder besuchte Aktivitäten oder zur Antragstellung noch nicht bekannte Aktivitäten fallen weiterhin unter die Projektförderung. Die Aktivitäten werden auch nach der Qualität des Inhalts bewertet. Nicht förderfähige Aktivitäten können in der Pauschalförderung nicht berücksichtigt werden.

Ein pauschaler Betrag für eine nicht benannte Veranstaltung (Informationsveranstaltung, Workshop, Seminar) wird nicht im Rahmen der Pauschalförderung gezahlt und bei der Förderung nicht berücksichtigt.

Veranstaltungen, die nur einer einzelnen Person aus der Selbsthilfegruppe zu Gute kommen (Erproben von Sportmaßnahmen, Supervision, etc.) sind ebenfalls nicht in der Pauschalförderung förderfähig, ebenso Maßnahmen, welche eine gesetzliche Leistung nach einer anderen Vorschrift des SGB V und/ oder eine ausgeschlossene Leistung des SGB V sind.

Seminare und Fortbildungen zu einem Krankheitsbild, in welchen insbesondere Therapieformen vermittelt werden und die sich grundsätzlich an Ärzte oder andere Gesundheits- oder Sozialberufe richten, sind nicht in der Pauschalförderung förderfähig, wie z.B.

- Psychologische Fortbildungen, die sich an Fachkräfte im Sozial- oder Gesundheitsarbeitsumfeld richten (Transaktionsanalyse, Hypnosystemisches Modell bei Ängsten und Depressionen)
- Supervision, Mediation

Hierunter fallen auch Seminare mit einem Wohlfühl- oder Präventionscharakter oder Sportangebote wie beispielsweise:

- Resilienzförderung durch z.B. Bäume umarmen (Shinrin Yoku), Lachyoga, Atemübungen, Kräuterseminare
- Bewegungsförderung, z.B. Boxen, Tanzen, Tischtennisspielen
- Sprachen erlernen (z.B. Plattdeutsch)
- Kreativ- und Bastelseminare

Seminare von Wirtschaftsunternehmen sind nicht förderfähig, aus Gründen der Neutralitätswahrung und das die Unterstützung der Selbsthilfe ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag ist und nicht alleine der GKV. Wirtschaftsunternehmen sollten den Einsatz der Selbsthilfe ebenfalls anerkennen und ihre Angebote kostenlos – und nicht zu Lasten der GKV-Beitragszahler – anbieten.

Bitte beachten Sie, dass Arbeitskreise, Patientenbeiratstätigkeiten, Qualitätszirkel bei Krankenhäusern oder der Kassenärztlichen Vereinigung oder ähnliches nicht zu den Gremiensitzungen zählen und ebenfalls in der Pauschalförderung nicht unterstützt werden.

## **Reise- und Verpflegungskosten**

Förderfähig sind Fahrt- und Übernachtungskosten für regelmäßige Schulungen, Fortbildungen, Messen sowie zur Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen.

Es gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

Fahrtkosten zu Gruppentreffen sind nicht förderfähig. Ebenso ist die Übernahme von Bewirtungs- und Verpflegungskosten bei Gruppentreffen ausgeschlossen.

## **7.4 Benötigte Fördermittel**

Mit der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung fördern die Krankenkassen und ihre Verbände neben anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und weiteren Sozialversicherungsträgern die Strukturen der Selbsthilfe. Hierdurch wird eine Basisfinanzierung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe gewährleistet. Eine Vollfinanzierung von Selbsthilfestrukturen ist laut Leitfaden zur Selbsthilfeförderung ausgeschlossen.

Um den Förderbedarf berechnen zu können, werden die voraussichtlichen Ausgaben und die Einnahmen miteinander verrechnet. Der Förderbetrag durch die Krankenkassen ist als Zuschuss gedacht. Die nicht verausgabten Mittel aus dem Vorjahr sind hier einzutragen.

## 7.5 Bankverbindung

Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe eingerichtetes gesondertes Konto. Da es oftmals schwierig für Selbsthilfegruppen ist, ein eigenes Konto zu eröffnen, kann auch die Bundes- oder Landesorganisation angesprochen werden. Gerne helfen auch die Selbsthilfekontaktstellen weiter.

Wenn Ihre Selbsthilfegruppe über ein eigenes Girokonto für die Zwecke der Selbsthilfe verfügt, geben Sie bitte ein zweites Selbsthilfegruppenmitglied als Kontoverfügungsberechtigte an. Alternativ wäre ein buchhalterisches (Unter-)Konto der Landes- oder Bundesorganisation, sofern dieses Konto für die Selbsthilfegruppe angelegt wurde, möglich. Als Kontoinhaber wird der rechtsfähige Bundes- oder Landesverband angegeben. Die/Der Kontoverfügungsberechtigte der Selbsthilfegruppe unterschreibt die Bankerklärung.

Sollte die Selbsthilfegruppe kein eigenes Konto bei einer Bank erhalten, ist ausnahmsweise die Einrichtung eines Girokontos oder eines Unterkontos des Girokontos eines Gruppenmitgliedes akzeptabel. Voraussetzung ist, dass die Trennung der Selbsthilfemittel von anderen Geldern sichergestellt ist. Auch hier sollten zwei Vertretungen der Gruppe unterschriftsberechtigt sein. Ein Konto, das gemeinsam für private Zwecke und Zwecke der Selbsthilfe verwendet wird, ist ausgeschlossen.

Ein Sparkonto kann zukünftig nicht mehr akzeptiert werden. Sollten Sie zurzeit ein Sparkonto nutzen, wenden Sie sich bitte an Ihre federführende Kasse um das weitere Vorgehen zu klären.

In allen Fällen muss gewährleistet sein, dass die Selbsthilfegruppe jederzeit in voller Höhe über die Zuwendung verfügen kann.

Wichtiger Hinweis:

Banken sind künftig verpflichtet, vor der Freigabe einer Überweisung den Namen des Zahlungsempfängers mit der IBAN abzugleichen. Das Verfahren zur Prüfung des Empfängers dient dazu, den Schutz vor Betrugsfällen zu erhöhen.

**Bitte geben Sie den Namen des Kontoinhabers exakt so an, wie er beim Kreditinstitut hinterlegt ist. Andernfalls drohen Verzögerungen bei der Auszahlung der Fördermittel und vermeidbare Rückfragen bei Ihnen.**

## 7.6 Ergänzende Unterlagen

Neben dem vollständig ausgefüllten Antrag müssen die nachfolgend erforderlichen Unterlagen mit eingereicht werden:

- ggf. Flyer/ Handzettel (nur bei Neugründungen!)
- Selbstdarstellung/ Gründungsprotokoll der SHG bei Erstantragsstellung
- Nachweis über die Mittelverwendung aus dem Vorjahr
- Nachweis über die Mietkosten

Selbsthilfegruppen mit der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) haben den letzten Jahresabschluss (satzungsgemäß geprüft), ihre Satzung und den aktuellen Freistellungsbescheid beizufügen:

## 7.7 Abschließende Erklärung

Gemäß des „Vier-Augen-Prinzips“ ist der Antrag von zwei legitimierten Vertretungen der Selbsthilfegruppe zu prüfen und zu unterzeichnen. Es gelten die z.B. Unterschrift der Gruppenleitung, der Stellvertretung oder der/s Kassenwart/in. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, bitten wir davon abzusehen, dass die Unterschriften von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften oder in häuslichen Gemeinschaften wohnenden Personen unterzeichnet werden. Auch werden Anträge nicht anerkannt, wenn die zweite Unterschrift durch eine Vertretung einer Landes- oder Bundesorganisation unterzeichnet wurde.

Der Antrag ist mit Ihrer originalen Unterschrift zu versehen. Eingescannte Unterschriften darf die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein aus rechtlichen Gründen nicht akzeptieren. Auch das Übersenden einer Fo-

tokopie der Unterschriftenseite ist nicht ausreichend. Eine Verwendung der Digitalen Signatur, die Voraussetzung wäre, damit Antragsteller die Anträge nicht mehr persönlich unterzeichnen müssen, unterliegt weiterhin hohen Anforderungen und ist nach jetzigem Stand noch „Zukunfts Musik“.

Die Anlagen 1-3 des Pauschalantrages sind in diese Ausfüllanleitung integriert worden. Mit den Unterschriften bestätigen die Vertretungen der Selbsthilfegruppe, dass diese Dokumente gelesen und bei Ihrer Selbsthilfetätigkeit beachtet werden.

## 7.8 Mittelverwendungsnachweis

Die bewilligten Mittel werden gemäß der im Antrag gemachten Angaben und auf Basis des Zuwendungsbescheides gewährt. Die Zuwendung ist zur Verwendung im Förderjahr ausschließlich für die förderfähigen Ausgaben der originären Selbsthilfearbeit bestimmt. Die Einnahmen und Ausgaben sind vom Antragstellenden ordnungsgemäß und beleghaft zu verwalten. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein nachvollziehbar zu führen. Auf Nachfrage kann die Selbsthilfegruppe Belege über Einnahmen und Ausgaben vorlegen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Hierbei sind die Maßgaben des Förderbescheides und die darin angegebenen Fristen zu wahren. Der Verwendungsnachweis 2025 ist im Rahmen der Beantragung der neuen Fördermittel bis zum 31.01.2026 einzureichen. Diese Abgabefrist gilt auch für Selbsthilfegruppen, die im Jahr 2025 gefördert wurden und für das Jahr 2026 keinen Antrag stellen.

Sofern die Fördermittel nicht vollständig verausgabt wurden, sind die Restmittel bei erneuter Antragstellung unter der Position Fördermittel als nicht verausgabte Restmittel aufzuführen. Bei Selbsthilfegruppen, die keinen neuen Förderantrag stellen und über Restmittel verfügen, sind die Restmittel zurückzuzahlen.

Soweit Restmittel aus 2025 vorhanden sind, werden diese entweder mit den Fördermitteln 2026 verrechnet oder sind zurückzuzahlen, sofern kein Förderantrag im Jahr 2026 gestellt wird

Mit dem Verwendungsnachweis bestätigt die Selbsthilfegruppe durch Unterschriften von zwei legitimierten Vertretungen der Gruppe im Original, dass die Fördermittel ausschließlich für gesundheitsbezogene Aufgaben verwendet wurden. Belege über die Verwendung bzw. Abrechnung der Mittel sind nicht beizufügen, sondern nur auf Nachfrage einzureichen.

Alle Selbsthilfegruppen, die mit mehr als 1.000,00 EUR gefördert wurden, müssen zusätzlich zum Vordruck Verwendungsnachweis eine zahlenmäßige Auflistung aller tatsächlichen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben analog des Antrages sowie ein Tätigkeitsbericht beifügen. Aus dem Tätigkeitsbericht der Gruppe sollen die gesundheitsbezogenen Aktivitäten mit regelmäßigem Erfahrungsaustausch erkennbar werden. Die Leitfragen zum Tätigkeitsbericht (siehe [Anlage 9](#)) sollen Ihnen die Erstellung Ihres Tätigkeitsberichtes erleichtern.

Beim Nachweis der Mittelverwendung ist ebenso zu beachten, dass die Angaben zur Verwendung dem Antrag entsprechen, d.h. dass die Höhe, Umfang und Art der Mittelverausgabung mit den Angaben der Antragstellung übereinstimmen.

Sowohl die Verwendungsbestätigung als auch den Verwendungsnachweis finden Sie auf der Internetseite der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein unter dem Link <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de/selbsthilfegruppen-antragsformulare/>.

Es können nicht mehr Fördermittel verausgabt werden als die Selbsthilfegruppe von der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein erhalten hat. Eine Übertragung eines Ausgabenüberschusses in das nächste Förderjahr ist NICHT möglich.

Die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und behält sich vor, Belege einzusehen. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sind von der Selbsthilfegruppe mindestens **sechs Jahre** nach Beendigung des jeweiligen Förderjahres aufzubewahren. Die Selbsthilfegruppe hat auf Anforderung im Original Rechnungsbücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen und ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.

Die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein ist zur Rückforderung von Fördermitteln berechtigt, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden
- die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird,

- den Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Die vorgenannten Parameter können einen Ausschluss aus der weiteren Förderung nach sich ziehen.

Eine Auszahlung von Fördermitteln kann nur erfolgen, wenn der Nachweis zur Verwendung der Mittel des jeweiligen Vorjahres vorliegt.

**Anlage 1 Information über die Datenverwendung  
und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO**

Hiermit informiert die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein die Selbsthilfegruppe, dass die Angaben im Förderantrag für folgende Zwecke verwendet werden:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkas-sen-/verbände sowie mit den Vertretungen der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maß-geblichen Spitzenorganisationen,
- Information und Beratung der Selbsthilfegruppe über das Förderverfahren der gesetzlichen Kranken-versicherung (u. a. Gemeinsames Rundschreiben, Antragsverfahren, Veranstaltungen),
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Selbsthil-fegruppe, betroffenes Krankheitsbild, Name der Selbsthilfegruppe sowie die für die Erreichbarkeit der Selbsthilfegruppe erforderlichen Daten.

Die Angaben der Selbsthilfegruppe werden in elektronischer Form nur so lange gespeichert, wie sie benötigt werden. Die Daten werden daher grundsätzlich nach sechs Jahren nach Abschluss des Förderverfahrens gelöscht.

Nähere Informationen zum Datenschutz, zum Datenschutzbeauftragten und zu Ihren Rechten nach Artikel 13 und 14 DS-GVO erhalten die Selbsthilfegruppen auf der Homepage der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein unter <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de/datenschutz/>

## Anlage 2 Selbsthilfe in der digitalen Welt

### Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess betrifft auch die Selbsthilfe.

Für viele Aktive in der gesundheitlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfeorganisation oder die Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder von besonderen Lebensumständen betroffen sind und deren Angehörige, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z. B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Angebote dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich liegt die Hoheit der gesundheitsbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von digitalen Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

**Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Antragsteller zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.**

Beantragt eine Selbsthilfegruppe Fördermittel nach § 20h SGB V, verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

### Grundsätze

#### 1. Das digitale Angebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe muss unmittelbar als verantwortliche Stelle des digitalen Angebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

#### 2. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das digitale Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur niedrigschwellige Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, sorgt für eine zeitnahe Bearbeitung von Anfragen und verfügt über ein rechtssicheres Impressum. Ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist benannt.

#### 3. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das digitale Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offensteht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

#### **4. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar**

Die Informationen und Hinweise, die mit dem digitalen Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzer:innen nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem diese stammen (Urheber:in), wie aktuell diese sind (Datum der letzten Bearbeitung) und auf welche Quellen sich diese stützen.

#### **5. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten**

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (EU-DatenschutzGrundverordnung –EU, DSGVO) werden eingehalten. Das bedeutet, unter anderem, dass bei allen digitalen Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzer:innen geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer:innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer:innen eingeholt.

#### **6. Technische Datensicherheit wird gewährleistet**

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzer:innen des digitalen Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

#### **7. Für Datensparsamkeit wird gesorgt**

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass mit den digitalen Angeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzer:innen so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

#### **8. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“**

Die Selbsthilfegruppe verpflichtet sich gegenüber den Nutzer:innen, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer:innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzer:innen des digitalen Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen, z. B. an Google).

#### **9. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen**

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen ihrer Nutzer:innen, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter.

Selbsthilfegruppen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden. Ebenso sollten datenschutzfreundliche Messenger Dienste genutzt werden, die nicht die Adressbücher/Kontaktlisten des mobilen Endgeräts auslesen (z. B. kein WhatsApp).

## **Anlage 3 Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit**

### **der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V**

#### **Präambel**

Selbsthilfegruppen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe gewahrt wird, haben die Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spartenorganisationen eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen der Selbsthilfe zur Verfügung.

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich die Selbsthilfegruppe zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit.

#### **Grundsätze**

##### **I. Autonomie der Selbsthilfe**

Selbsthilfegruppen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung durch Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) erfolgt. In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

##### **II. Transparenz**

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

##### **III. Datenschutz**

Die Selbsthilfegruppen dürfen keine personenbezogenen Daten weitergeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde (vgl. EU-DSGVO).

##### **IV. Information**

Sofern Antragsteller Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

##### **V. Veranstaltungen**

Die Selbsthilfegruppen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt.

Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmenden an Veranstaltungen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Bei der Auswahl der Referent:innen achtet die Selbsthilfegruppe darauf, dass der Selbsthilfebezug deutlich erkennbar bleibt. Dies zeigt sich dadurch, dass die überwiegende Anzahl der Referent:innen aus dem Kreis der Selbsthilfe kommt. Veranstaltungen, Tagungen von medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften o. Ä., die sich vorrangig an die Zielgruppe beruflicher Experten (Ärzt:innen, Apotheker:innen, Wissenschaftler:innen) richten, werden mit Mitteln der Selbsthilfeförderung gemäß § 20 h SGB V nicht unterstützt.

Weiter darf bei von den Krankenkassen-/verbänden geförderten Veranstaltungen, Seminaren o. Ä. nicht mit Wirtschaftsunternehmen zusammengearbeitet werden.

#### Anlage 4: Krankheitsverzeichnis nach § 20h SGB V

Das Verzeichnis der Krankheitsbilder, bei denen eine Förderung zulässig ist, haben die Spitzenverbände der Krankenkassen unter Beteiligung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spartenorganisationen anlässlich der Änderung des § 20 SGB V durch das Beitragsentlastungsgesetz (1. November 1996) erarbeitet. Es hat sich bewährt und gilt weiterhin.

Die nachstehende Auflistung führt der Einfachheit halber übergeordnete Krankheits- bzw. Diagnosegruppen auf und ermöglicht die Zuordnung konkreter Diagnosen chronischer Krankheiten oder Behinderungen. Die Aufzählungen in den Klammern sind exemplarisch.

Die Förderung der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen nach § 20h SGB V soll in den nachstehend aufgeführten Bereichen erfolgen, ausgenommen Akutkrankheiten:

- Krankheiten des Kreislaufsystems/Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. chronische Herzkrankheiten, Infarkt, Schlaganfall, chronisch pulmonale Herzkrankheit)
- Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems, der Gelenke, der Muskeln und des Bindegewebes (z. B. rheumatische Erkrankungen, Morbus Bechterew, Sklerose, Myasthenie, Sklerodermie, Skoliose, Fibromyalgie, Osteoporose, chronische Osteomyelitis)
- Bösartige Neubildungen/Tumorerkrankungen (z. B. Kehlkopf, Haut, Brust, Genitalorgane, Leukämie)
- Allergische und asthmatische Erkrankungen/Krankheiten des Atmungssystems
- Krankheiten der Verdauungsorgane und des Urogenitaltraktes (z. B. chronische Colitis ulcerosa, Morbus Crohn, chronische Pankreatitis, chronische Nierenerkrankung)
- Lebererkrankungen (z. B. Leberzirrhose)
- Hauterkrankungen/chronische Krankheiten des Hautanhangegebildes und der Unterhaut (z. B. Psoriasis, chronisches atopisches Ekzem, Epidermolysis Bullosa, Lupus erythematoses, Sklerodermie)
- Suchterkrankungen (z. B. Medikamenten-, Alkohol-, Drogenabhängigkeit, Essstörungen: Anorexie und Bulimie)
- Krankheiten des Nervensystems (z. B. Multiple Sklerose, Parkinson, Epilepsie, Hydrocephalus, Chorea Huntington, Muskelatrophie, Muskeldystrophie, Zerebralparese/Lähmungen, Narkolepsie, Schädigungen des zentralen Nervensystems, Minimale Cerebrale Dysfunktion, Alzheimer Krankheit, Hereditäre Ataxie, Guillain-Barré-Syndrom, Stiff-Man-Syndrom, Recklinghausensche Krankheit)
- Hirnbeschädigungen (z. B. apallisches Syndrom, Aphasie, Apoplexie, Schädel-Hirn-Verletzungen)
- Endokrine Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten (z. B. Diabetes mellitus, Zystische Fibrose, Mukoviszidose, Zöliakie, Phenylketonurie, Marfan-Syndrom)
- Krankheiten des Blutes, des Immunsystems/Immundefekte (z. B. Hämophilie, AIDS, HIV-Krankheit, Sarkoidose)
- Krankheiten der Sinnesorgane/Hör-, Seh- und Sprachbehinderungen (z. B. Tinnitus, Ménière, Schwerhörigkeit, Taubheit, Taubstumme, Gehörlosigkeit, Retinitis Pigmentosa, Stottern)
- Infektöse Krankheiten (z. B. Poliomyelitis/Kinderlähmung)
- Psychische und Verhaltensstörungen/Psychische Erkrankungen (z. B. psychische und Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Suizidalität, Hyperkinetische Störungen, Angststörungen, Zwangserkrankungen, Autismus, Rett-Syndrom, Depression)
- Angeborene Fehlbildungen/Deformitäten/Chromosomenanomalien (z. B. Spina bifida, Hydrozephalus, Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalte, Down-Syndrom, Turner-Syndrom, Klinefelter-Syndrom, Körperbehinderungen, Kleinwuchs, geistige Behinderungen)
- Chronische Schmerzen
- Organtransplantationen

## Anlage 5 Förderfähige Ausgaben

Nachstehend werden die förderfähigen Ausgaben gemäß dem aktuellen Leitfaden zur Selbsthilfeförderung genannt, die über die Pauschalförderung grundsätzlich förderfähig und somit mit pauschalen Fördermitteln bezuschusst werden können. Hinter diesen Ausgaben finden sich in Klammern noch verschiedene Beispiele von verschiedenen Aufwendungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, d.h. sofern Sie Ausgaben haben, die sich zu den Oberbegriffen zuordnen lassen, können diese gefördert werden. Durch die kassenartenübergreifende Pauschalförderung erfolgt eine Bezuschussung für:

- **Miet- und Nebenkosten** (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen),
- **Büroausstattung/-sachkosten** (z. B. Büromöbel, PC, Notebook, Beamer, Standard-Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Drucker-/zubehör, Sachkosten zur Umsetzung von Datenschutzbestimmungen, Porto, Telefon),
- **Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung** (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit),
- **Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs**,
- **Rechtsberatungskosten für:** Eintragung Vereinsregister, Satzungsänderungen, Auflösung bzw. Fusion des Vereins, Klärung von Datenschutzanforderungen,
- **Haftpflichtversicherung für** Ehrenamtliche, Veranstalterhaftpflicht, Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung,
- **Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen** (z. B. Kosten für: Hardware (Webcam, Headset), Software und Lizenzen für Videokonferenzsysteme, Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates),
- **Regelmäßige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit** (z. B. für Mitgliederzeitschriften, Newsletter, Flyer, Internetauftritte, Social Media-Auftritte, regelmäßige Videos oder Podcasts) einschließlich Aufwendungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit, Aufwendungen zu deren Verteilung,
- **Regelmäßige Schulungen oder Fort- und Weiterbildungen**, die auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen, einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten,
- **Ausgaben für das Wissensmanagement** (z. B. für indikationsspezifische Fachliteratur, Bücher, digitale Schulungstools),
- **Tagungs-, Kongress- und Messebesuche**,
- **Reisekosten im Rahmen regionaler Vergabesitzungen**,
- **Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen** einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten
- **Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen** von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit),
- **Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote** (z. B. für Kongresse, Patient:innen-tage, Jahrestreffen, Angehörigentreffen, Schulungen für ehrenamtlich Tätige), die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Antragstellenden haben. Hierzu zählen auch Aufwendungen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z. B. für Gebärdens- und Schriftdolmetschen),
- **Personalausgaben** (Anträge, die ausschließlich auf Personalstellenförderung lauten, können nicht berücksichtigt werden.)

## **Anlage 6      Nicht förderfähige Ausgaben**

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Aufwendungen/ Maßnahmen, die nicht explizit aufgeführt sind, gelten nicht automatisch als förderfähig. Bitte fragen Sie direkt bei der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein nach, wenn Sie sich unsicher sind.

- Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- Kosten für Gymnastikräume, Schwimmbäder und Turnhallen
- Räumlichkeiten und Material für Funktionstraining und Rehabilitationssport
- Primäre Prävention wie z.B. Kursangebote bei der eigenen Krankenkasse (Yoga, Nordic Walking, Rückenschule u. ä.)
- Rehabilitationssport, Funktionstraining, Physiotherapie
- Therapeutische oder sportliche Maßnahmen (Bewegungstherapie)
- Sportgeräte- oder Sportkleidung (z.B. Igelbälle, Schwimmkissen)
- Fahrtkosten zu Gruppentreffen, zu Krankenbesuchen, zu Therapien
- Mitgliedsbeiträge, die von Selbsthilfegruppen an ihre Landes- oder Bundesorganisationen abgeführt werden
- Freizeitaktivitäten (Bowling, Kegeln, Kino, Grillfeste, Sommerfeste, Weihnachtsfeier, etc.)
- Kulturelle Aktivitäten (Theater- oder Konzertkarten, Museumsbesuche, Stadtrundfahrten, Boots- und Schifffahrten)
- Arbeitsessen bzw. Verpflegung (Kuchen, Gebäck, Grillfleisch, Getränke)
- Mobiltelefone
- Dokumentenscanner
- Router
- Blumen
- Bastel- und Malutensilien
- Gutscheine sämtlicher Art
- Spenden an Privatpersonen oder andere (Selbsthilfe-)Organisationen
- Aufwendungen für Jubiläen und Beerdigungen, Grußkarten
- Kosten, die ausschließlich der Spenden- und Imagewerbung dienen (z. B. Werbeartikel, Beflockung von Kleidung und Bekleidung selbst)
- Musikbands bzw. Musikinstrumente
- Aufwandsentschädigungen an Gruppenmitglieder

## Anlage 7 Mitteilung über geänderte Bankverbindung

### Antragstellerin/ Antragsteller

|  |  |
|--|--|
| Name der Selbsthilfegruppe<br>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.    | Nummer der Selbsthilfegruppe<br>Zahl                             |
| Ansprechperson für Rückfragen<br>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| Straße und Hausnummer<br>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.         | PLZ und Ort<br>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| E-Mail<br>name@domain.endung   | Telefon/ Mobilnummer<br>Telefonnummer                            |

### Angaben zur geänderten Bankverbindung

|   |   |
|---|---|
| Kontoinhaberin/ Kontoinhaber bzw. Verfügungsberechtigte/ Verfügungsberechtigter: Vorname Nachname |   |
| Bankinstitut:   | Name der Bank                                     |
| Sparbuch:   | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Treuhandkonto:  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| IBAN: DEXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX   |   |

### Erklärung der Kontoinhaberin/ des Kontoinhabers bzw. der/ des Verfügungsberechtigten

Hiermit erkläre ich, dass ich stellvertretend für die Selbsthilfegruppe die Fördermittel in Empfang nehme. Ich bin verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sowie für die Ausstellung und Zusendung des entsprechenden Verwendungsnachweises.

|            |  |              |
|------------|--|--------------|
| Ort Datum  | Vorname Name                                     |              |
| Ort, Datum | Bitte in Druckbuchstaben: Name Unterzeichner/-in | Unterschrift |

Alle Änderungen, die Zahlungsvorgänge betreffen, müssen im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift vorliegen. Wir bitten Sie daher, dieses Formular auszufüllen und das unterschriebene Formular auf dem Post zuzusenden. Für die Mitteilung der geänderten Bankverbindung sind die Unterschriften von zwei legitimierten Vertretungen der Selbsthilfegruppe notwendig.

|            |  |              |
|------------|--|--------------|
| Ort, Datum | Bitte in Druckbuchstaben:<br>Name Unterzeichner/- in | Unterschrift |
| Ort Datum  | Vorname Name   |              |
| Ort, Datum | Bitte in Druckbuchstaben:<br>Name Unterzeichner/- in | Unterschrift |
| Ort Datum  | Vorname Name   |              |

**Wichtiger Hinweis:** Unterschriften von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften oder in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen umgehen das Vier-Augen-Prinzip und können daher nicht anerkannt werden.

## Anlage 8 Muster Gründungsprotokoll

| <b>GRÜNDUNGSPROTOKOLL</b>  |   |  |
|--|---|--|
| <b>Name der Selbsthilfegruppe</b>  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| <b>Datum und Ort der Gruppengründung</b>   | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| <b>Initiatoren der Gruppengründung</b>   | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| <b>Anzahl der Gründungsmitglieder</b>  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| <b>Ort und Zeit regelmäßiger Gruppentreffen</b>  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| <b>Bekanntgabe der Selbsthilfegruppe (z.B. Name der Kontaktstelle, Organisation, Presse)</b> | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| <b>Ziele der Selbsthilfegruppe</b>   | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |

|            |  |              |
|------------|--|--------------|
| Ort, Datum | Bitte in Druckbuchstaben:<br>Name Unterzeichner/- in | Unterschrift |
| Ort Datum  | Vorname Name   |              |
| Ort, Datum | Bitte in Druckbuchstaben:<br>Name Unterzeichner/- in | Unterschrift |
| Ort Datum  | Vorname Name   |              |

**Wichtiger Hinweis:** Unterschriften von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften oder in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen umgehen das Vier-Augen-Prinzip und können daher nicht anerkannt werden.

## Anlage 9 Leitfragen für den Tätigkeitsbericht

Hinweis: Freizeitaktivitäten wie z.B. Ausflüge, Erlebnisreisen, sportliche Aktivitäten, Kino-, Konzert-, Theater- und Museumsbesuche, Feierlichkeiten, Feste, etc. die nicht mit Mitteln der Pauschalförderung förderfähig sind, müssen nicht aufgeführt werden.

| <b>TÄTIGKEITSBERICHT</b> (ab einer Förderung von 1.000 EUR)   |   |  |
|---|---|--|
| <b>Wie oft hat sich Ihre Selbsthilfegruppe getroffen?</b><br>(An welchem Ort fanden die Gruppentreffen statt? Gab es Online-Treffen?)   | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| <b>Wofür sind Kosten für Ihre Gruppenarbeit angefallen?</b><br>(Kurze Beschreibung wofür die Fördermittel benötigt wurden)  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| <b>Warum tut uns die Selbsthilfegruppe gut?</b>   | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| <b>Was ist in diesem Jahr besonders erwähnenswert?</b><br>(z. B. besondere Ereignisse oder Veränderungen wie Gruppenleiterwechsel, Gewinnung neuer Mitglieder)  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| <b>Welche Aktivitäten hat Ihre Selbsthilfegruppe unternommen, um Ihre Selbsthilfegruppe in der Öffentlichkeit bekannt zu machen?</b><br>(Flyer, Homepage, Vorstellungen in Kliniken, Informationsstand, etc.) | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| <b>Welche Referent:innen waren ggf. in der Selbsthilfegruppe zu Gast?</b><br>(Datum, Name der Referentin / des Referenten, Thema des Vortrags)  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| <b>Welche Veranstaltungen hat Ihre Selbsthilfegruppe ggf. besucht?</b><br>(z. B. Seminare, Regionaltreffen, Austauschtreffen mit anderen Selbsthilfegruppen)  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| <b>Möchten Sie uns darüber hinaus noch etwas mitteilen?</b>   | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |

|            |  |              |
|------------|--|--------------|
| Ort, Datum | Bitte in Druckbuchstaben:<br>Name Unterzeichner/- in | Unterschrift |
| Ort Datum  | Vorname Name   |              |
| Ort, Datum | Bitte in Druckbuchstaben:<br>Name Unterzeichner/- in | Unterschrift |
| Ort Datum  | Vorname Name   |              |

**Wichtiger Hinweis:** Unterschriften von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften oder in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen umgehen das Vier-Augen-Prinzip und können daher nicht anerkannt werden.